

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Kalenderjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Realschule Neckargemünd e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 69151 Neckargemünd, Alter Postweg 10
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erziehung und Ausbildung der Jugend zu fördern, insbesondere das Schulleben ideell, materiell und finanziell, über den Rahmen der Etatmittel hinaus, zu unterstützen und die Verbindung zwischen Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Realschule Neckargemünd zu pflegen.

Vereinszweck im Sinne des Finanzamts Heidelberg ist die „Förderung der Erziehung“.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Es darf kein(e) einzelne(r) bestimmte(r) Schüler(in) finanziell unterstützt werden, nur Projekte (z.B. Klassenfahrten) und Anschaffungen, die der Allgemeinheit bzw. mindestens einer Schulklasse zu Gute kommen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können werden:

Eltern der Schülerinnen und Schüler

Ehemalige Schülerinnen und Schüler

Mitglieder des Lehrerkollegiums der Realschule Neckargemünd

Freunde und Gönner (auch juristische Personen) der Schule, die den Vereinszweck unterstützen wollen.

(2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt werden.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder der Auflösung des Vereins.

(4) Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig.

(5) Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug. Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden und Finanzen

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbetrag zu entrichten. Seine Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Weitere Mittel kann der Verein durch Spenden und Veranstaltungen erwerben.
- (3) Über die Verwendung von Spenden kann der Spender nähere Bestimmungen im Sinne des Vereinszweckes treffen.
- (4) Die Ausgaben dürfen den Kassenbestand nicht überschreiten.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, vorzugsweise im ersten Quartal des Geschäftsjahres.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Sie ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 8, Absatz (1) der Satzung schriftlich (per Brief

oder E-Mail), unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei Eintritt von §7 (11) gilt eine vierwöchige Frist.“

(5) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(6) Tagesordnungspunkte, die in der Einladung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden - ausgenommen Satzungsänderungen.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands
- b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenwarts und des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Ggf. Neuwahl des Vorstands bzw. von Teilen des Vorstands
- e) Festlegung des Jahresbeitrages
- f) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge

(8) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt, das volljährig ist und das im vergangenen Jahr seinen Beitrag bezahlt hat. Auch juristische Personen haben nur eine Stimme.

(9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Wahl geheim.

(11) Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Sie können nur gefasst werden, wenn die Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingeladen wurden und ihnen dabei die Tagesordnung einschließlich der beabsichtigten Vereinszwecksänderungen mitgeteilt wurden.

(12) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom (von der) 1. und/oder (von der) 2. Vorsitzenden und vom (von der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem (der) 1. Vorsitzenden
- b) dem (der) 2. Vorsitzenden
- c) dem (der) Kassenwart(in)
- d) dem (der) Schriftführer(in)
- e) dem (der) Lehrervertreter(in)
- f) einem oder zwei weiteren Vereinsmitgliedern

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so amtiert der Vorstand unbeschadet dessen bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Diese wählt dann einen Nachfolger.

(4) Der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Vertretungsmacht dieser beiden Vorstandsvertreter ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als EUR 500,- (i.W. fünfhundert Euro), verpflichtet ist, die Zustimmung der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstandes einzuholen.

(5) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

(6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(7) Über die Sitzungen des Vorstands fertigt der/die Schriftführer(in) ein Protokoll an, das vom (von der) 1. und/oder vom (von der) 2. Vorsitzenden und vom (von der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Im Interesse der Unabhängigkeit des Vereins, sollen weder Elternbeiratsvorsitzende noch Schulleiter den ersten und zweiten Vorsitz des Vereins übernehmen.

(10) Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und der Elternbeiratsvorsitzende oder dessen Vertreter eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören haben sie nur eine beratende Funktion.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Im Fall einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen innerhalb eines Jahres der Realschule Neckargemünd zweckgebunden im Sinne des § 2, Absatz (1) der Satzung zur Verfügung gestellt.

Die vorstehende Satzung (Änderung der Satzung der Gründungsversammlung vom 13.12.1996) wurde am 07.11.2024 in Neckargemünd von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.